

Romandie
8000 Zürich
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org



Deutschschweiz
8000 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

<http://psychex.org>

und

PSYCHEXODUS

8000 Zürich

Tel. 032 520 03 23, Fax 044 818 08 71, PC 89-263419-3

info@psychexodus.ch

<http://psychexodus.ch>

19. März 2017

Eingeschrieben

Eidg. Datenschutzbeauftragter
Feldeggweg 1
3003 Bern

In Sachen

Verein PSYCHEX
Verein PSYCHEXODUS

BF

gegen

1. Bundesrat
2. BSV
3. BFS
4. EBGB

BG

betr. Art. 31 UN-BRK

verlangen wir mittels **Beschwerde**, dass die BG verpflichtet werden, die Daten gemäss Art. 31 UN-BRK rückwirkend und vollständig gemäss dem Begehren der BF vom 3.2.2017 offenzulegen bzw. zu erheben.

1. Formeln und Sache ergeben sich aus der Eingabe der BF vom 3.2.2017 an den BG 1 und der Antwort des BG 2 vom 24.2.2017 (zugestellt am 27.2.2016 – Beilagen 1 und 2).

2. Als Verwaltungsverfahren wird die Sache von der Officialmaxime beherrscht. Falls Teile der Beschwerde in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fallen, ist sie von Amtes wegen dorthin zu überweisen, evtl. sind die Involvierten aus prozessökonomischen Gründen ins Verfahren einzubeziehen.

3. Das BSV stellt sich bezüglich der von uns verlangten Informationen mehrheitlich auf den Standpunkt, dass kein amtliches Dokument gemäss Art. 5 BGÖ existiert, es auch durch keinen einfachen elektronischen Vorgang hergestellt und deshalb der Zugang nicht gewährt werden kann.

Es wäre reichlich blauäugig, einfach auf diese schieren Behauptungen abzustellen. Ob tatsächlich Daten vorhanden sind und ob solche nicht doch durch einen einfachen elektronischen Vorgang hergestellt werden können, muss mittels unabhängigen Expertisen abgeklärt werden. Entsprechend verlangen wir, dass Sachverständige bestellt werden, welche die Stichhaltigkeit der Behauptungen überprüfen.

4. Art. 5 BGÖ ist vorliegend in Kombination mit den Imperativen des Art. 31 UN-BRK auszulegen, was bedeutet, dass sich die Gegenparteien nicht hinter dem Argument verschanzen dürfen, die Vorschrift gewähre lediglich den Zugang zu existierenden amtlichen Dokumenten. Aus der kombinierten *ratio legis* leitet sich die Forderung ab, dass die Gegenparteien verpflichtet sind, alle Daten vorzulegen, welche bei vorausgesetzter Beachtung der Vorschriften und einer gewissenhaften Verwaltungstätigkeit hätten beschafft werden können.

Dass diese Auslegung der Vorschriften zwingend ist, liegt auf der Hand. Andernfalls hätten es die Behörden in der Hand, die Beschaffung von Daten im Sinne von Art. 31 UN-BRK beliebig lange zu verschleppen.

Die Konvention ist von der Schweiz am 15.4.2014 ratifiziert worden. Es ist sonnenklar, dass in den nunmehr bereits verflossenen rund drei Jahren die von uns geforderten Daten spielend hätten erhoben werden können.

5. Menschen werden in der Schweiz massenhaft zwangspsychiatrisiert. Hinter den Hochsicherheitsschleusen der psychiatrischen Anstalten und ähnlicher Institutionen spielt sich Ungeheuerliches ab (Beilage 3).

Handelt es sich bei diesem Staatsapparat tatsächlich um eine Demokratie, rennen wir mit unserer Forderung nach Aufklärung offene Türen ein.

Ist der Apparat jedoch lediglich das Instrument einer verkappten Diktatur der Reichen – einer Plutokratie – mit welchem das Volk in die Zange genommen wird, machen wir uns über den Ausgang der Verfahrens nicht die geringsten Illusionen. Die Auseinandersetzung hat diesfalls den Zweck, den verbissenen Widerstand der Diktatoren gegen die Aufdeckung der Geschehnisse publik zu machen.

6. Zwangspsychiatrisierte sind unter folgenden Titeln versenkt worden:

- administrative Versorgung bis 1981
- fürsorgerischer Freiheitsentzug von 1981 bis 2013

- fürsorgliche Unterbringung seit 2013

Die Unterzeichnenden sind Zeitzeugen über alle drei Perioden und verfügen als Vorstandsmitglieder der beiden BF auch über deren sämtliche Informationen ab 1987.

1974 hat die Schweiz die EMRK ratifiziert, welche neben allen Menschenrechten auch jenes auf eine gerichtliche Haftprüfung (Art. 5 Ziff. 4 EMRK) gewährt. Damals herrschte der Kalte Krieg. Die Schweiz hat im Chor des Westens gegen die Sowjetunion gebellt und dort die Psychiatrisierung von Menschen ohne möglichen Zugang zu einem Gericht an den Pranger gestellt. In der exakt gleichen Periode hat sie Hunderttausende ohne Zugang zu einer menschenrechtskonformen Haftprüfung in der Psychiatrie verschwinden lassen. Der von ihr bei der Ratifikation angebrachte Vorbehalt hat sich als ungültig erwiesen.

Es sei alles rechtens, pflegte die scheinheilige Schweiz damals betmühlenartig und grossmäulig zu verkünden.

Unterdessen hat sich der Bundesrat offiziell entschuldigen müssen.

Als im Bereich der Zwangspsychiatrie vollamtlich tätige Zeitzeugen und auch Experten der Materie stellen wir fest, dass die Verhältnisse sich ab 1981 nicht nur um keinen Deut verbessert haben – nein! – quantitativ und „qualitativ“ sind sie verschärft worden. Die Zahl der Versenkungen hat sich vervielfacht. Die als „Fürsorge“ getarnten Behandlungen, welche von den Betroffenen als Folter empfunden werden, sind noch immer die haargenau gleichen: Die Versenkten werden gezwungen, heimtückische Nervengifte zu schlucken. Im Falle einer Weigerung werden sie von Aufgebotenen von bis zu einem Dutzende PflegerInnen gewaltsam gepackt, auf einem hochmodernen Schragen fünfpunktefixiert und wird ihnen das Gift mit einer Injektionsnadel in den Körper gepumpt. Nicht wenige verlieren das Bewusstsein. Indem in den Anstalten permanent diese scharfen Exempel statuiert werden, stellen sich alle *nolens volens* in die Reihe, wenn die Gifte verteilt werden. Studien erhärten, dass durch das öffentliche psychiatrische System Geschleuste im Schnitt mehr als einen Drittel ihres Lebens verlieren! Zu den stationären Massnahmen sind per Gesetz nun auch noch ambulante gefügt worden. Die Betroffenen werden gezwungen, sich den Giftkuren ambulant zu unterziehen. Unter der Ägide des SVP-Parteimitglieds und Berner Burgers Nicolas von Werdt hat es das Bundesgericht letztes Jahr geschafft, die Entlassungschancen Betroffener auf eine glatte Null zu drücken. Sobald die heutige Garde abgetreten sein wird, wird die ihr folgende erneut die Lippen bewegen müssen.

7. Mit diesem Exkurs soll auf die Brisanz der Sache hingewiesen werden. Aus der jüngeren Geschichte weiss man, dass die SS seinerzeit das Treiben in den KZ mit grossem Aufwand verheimlicht hat. Die psychiatrischen Anstalten mit Konzentrations- und Todeslagern zu assoziieren, mag kaum goutiert werden. Wer jedoch die Aufarbeitung des Naziterrors miterlebt hat und gleichzeitig ungeschminkten Einblick in die aktuellen Höfe hinter den glänzenden Fassaden dieser „Musterdemokratie“ besitzt, kann das Urteil der Geschichte über die als „Fürsorge“ vermarktete Periode bereits heute schon vorweg nehmen.

8. Das BSV räumt ein, dass die von uns geforderten Angaben grösstenteils noch nicht erhoben worden sind, versäumt es aber, die Maus zu präsentieren, welche der Berg schon geboren hat.

Das ist jedenfalls nachzuholen.

9. Im Folgenden sollen ein paar Müsterchen fauler Ausreden der BG herausgepickt werden. Als *pars pro toto* belegen wir mit ihnen, dass die BG es darauf abgesehen haben, die Aufdeckung der skandalösen Vorgänge im Bereich der Zwangspsychiatrie vorsätzlich und fraudulös zu verhindern.

10.

1. *Die Mortalität bzw. die durchschnittliche Lebenserwartung der sogenannt „psychisch kranken“ IV-Rentner.*

In der "Statistik der Todesfälle und Todesursachen" (Anhang Nr. 10 der Statistikerhebungsverordnung, SR 431.012.1) werden u.a. folgende Merkmale durch das BFS als Erhebungsorgan erhoben: Todesdatum, Alter, Hauptursache, Geschlecht, Zivilstand, Beruf, Wohngemeinde (zivilrechtlicher Wohnsitz), Staatsangehörigkeit (siehe Beilage 1).

Die Mortalität bzw. durchschnittliche Lebenserwartung von psychisch kranken IV-Rentner wird vom BFS nicht erfasst.

Es existiert folgend **kein amtliches Dokument gemäss Art. 5 BGÖ** und es kann auch keines durch einen einfachen elektronischen Vorgang hergestellt werden, weshalb der Zugang nicht gewährt werden kann.

Wer das glaubt, zahlt einen Taler.

Der als „Schweizerische Eidgenossenschaft“ vermarktete Bund verfügt über die AHV-Nummern sämtlicher Einwohner. Anhand dieser Nummer kann er mit ein paar Klicks diejenigen herausziehen, welchen eine IV-Rente wegen sogenannt „psychischer Krankheit“ zugesprochen worden ist. Er weiss auch, welche dieser RentnerInnen bereits gestorben sind und kennt deren erreichtes Alter. Daraus kann er eine sicher aufschlussreiche Tabelle erstellen.

Allenfalls ist die Möglichkeit einer Antwort auf unsere Frage – wie verlangt – durch Expertenbeweis zu erheben.

11.

2. *Die Todesarten der IV-Rentner gemäss Ziff. 1.*

Die Todesursache wird weder von der IV noch von der AHV erfasst. Beim BSV sind deshalb keine entsprechenden Daten vorhanden.

Zu Ihrer Begründung ist zu bemerken, dass die AHV-Nummer gemäss Art. 50d und 50e AHVG nur dann systematisch verwendet werden darf, wenn ein Bundesgesetz dies vorsieht und der Verwendungszweck sowie die Nutzungsberechtigten bestimmt sind. Es dürfen demnach nicht einfach unbeschränkt beliebige Daten miteinander verknüpft werden.

Es existiert **kein amtliches Dokument gemäss Art. 5 BGÖ** und es kann auch keines durch einen einfachen elektronischen Vorgang hergestellt werden, weshalb der Zugang nicht gewährt werden kann.

Die Weigerung der BG spricht Bände! Aus ihr lässt sich indirekt ableiten, dass es offensichtlich doch möglich wäre, die Todesursachen der IV-Rentner zu eruieren. Aber es sei halt kein Gesetz vorhanden.

Hier tritt die bereits bewertete Abblockhaltung der BG geradezu flagrant zu Tage. Die Kompetenz, die Daten miteinander zu verknüpfen, folgt aus nicht weniger als der von der Schweiz ratifizierten UN-BRK, einer Konvention also, welche sogar noch über dem Gesetz steht.

12.

3. *Anzahl und Namen der Institutionen, welche in der Schweiz „betreutes Wohnen“ (BEWO) anbieten.*

Betreutes Wohnen wird von den Kantonen beaufsichtigt. Es sind beim BFS, BAG und BSV keine Daten dazu vorhanden.

Es existiert **kein amtliches Dokument gemäss Art. 5 BGÖ** und es kann auch keines durch einen einfachen elektronischen Vorgang hergestellt werden, weshalb der Zugang nicht gewährt werden kann.

Schlicht gelogen!

Art. 74 IVG gibt Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe Anspruch auf bundesrechtliche Subventionen. In diesen verlängerten Armen der Zwangspsychiatrie – den BEWO – werden durchs Band IV-RentnerInnen in die Menge genommen. Die widerspenstigen und sich den Giften verweigernden Opfer werden, wie wir aus Tausenden von Instruktionen wissen, ohne langes Federlesen in die Anstalten (zurück-) speditiert.

Die „Institutionen“ haben das Recht, selber eine Dachorganisation zu gründen oder aber sich einer solchen als Untervertragsnehmerin anzuschliessen.

Das BSV kontrolliert sie alle und verfügt über die Antworten zu unserer Frage.

Die BG sind zu verpflichten, die in diesem lukrativen Geschäft Mitmischelnden und von ihnen Mitfinanzierten aufzulisten.

13.

4. *Die Anzahl Menschen, welche sich in den Institutionen gemäss Ziff. 3 aufhalten.*

Vgl. Antwort zu 3.

Der Verein PSYCHEX könnte ein Liedlein singen, wie das Controlling des BSV ihm als eine solche Dachorganisation aufgesessen ist. Es hat von ihm sogar verlangt, sämtliche Namen seiner Klientel zu liefern, obwohl diese Daten unter das Anwaltsgeheimnis fallen. Der Verein musste sich bei den st. gallischen Anwaltswächtern absichern, damit er strafrechtlich nicht wegen Geheimnisverrat belangt werden konnte.

Wenn nun also das BSV – vom verfassungsrechtlichen Imperativ der Gleichbehandlung geleitet - alle diese Organisationen gleichermassen unter die Lupe genommen hat, weiss sie –

wie gesagt - exakt, wie sie heissen, wieviele es sind und wieviele Menschen durch die von ihm kontrollierten Institutionen geschleust werden.

Im Verfahren des BSV gegen PSYCHEX hat sich herausgestellt, dass nur der Verein und keine willfährigen, unkritischen Organisationen dem gleichen Controlling wie dieser unterworfen worden sind.

Warum wohl?

Des Rätsels Lösung ist zu offensichtlich: Wir sind weder willfährig noch unkritisch. Schon gar nicht können wir zum verlängerten Arm der Zwangspsychiatrie gezählt werden...

Wenn die BG gemeint haben, die Kritik aus der Welt schaffen zu können, befinden sie sich auf dem Holzweg. Was keinem dieser am staatlichen Geldsäckel hangenden Mitläufer des Systems in den Sinn käme, nämlich kritische Fragen zu stellen: Wir stellen sie – notabene unbezahlt.

14.

5. *Anzahl und Namen psychiatrischer Ambulatorien in der Schweiz.*

Es sind beim BFS, BAG und BSV keine (vollständigen) Daten dazu vorhanden.

Es existiert **kein amtliches Dokument gemäss Art. 5 BGÖ** und es kann auch keines durch einen einfachen elektronischen Vorgang hergestellt werden, weshalb der Zugang nicht gewährt werden kann.

Dann sollen die BG doch gefälligst schon mal mit den unvollständigen Daten herausrücken und den Rest so nullkommaplötzlich erheben, wie der BG 3 das damals vom Verein PSYCHEX gefordert hat.

15.

6. *Die Anzahl Menschen, welche in den Ambulatorien gemäss Ziff. 5 behandelt werden.*

Es sind beim BFS, BAG und BSV keine Daten dazu vorhanden.

Es existiert **kein amtliches Dokument gemäss Art. 5 BGÖ** und es kann auch keines durch einen einfachen elektronischen Vorgang hergestellt werden, weshalb der Zugang nicht gewährt werden kann.

Sind auch keine unvollständigen Daten vorhanden? Wenn doch – so heraus damit!

16.

7. *Anzahl und Namen aller psychiatrischen Kliniken und übrigen Einrichtungen, in welchen „fürsorgerische Unterbringungen“ oder ambulante Massnahmen nach KESG vollzogen werden.*

Anzahl und Namen aller psychiatrischen Kliniken, in welchen „fürsorgerische Unterbringungen“ oder „ambulante Massnahmen“ vollzogen werden:

Auch hier wird wieder mit gezinkten Begründungen gegen unser Begehren operiert:

In der "Medizinischen Statistik der Krankenhäuser" (Anhang Nr. 62 der Statistikerhebungsverordnung) werden Kranken- und Geburtshäuser zu soziodemografischen Merkmalen, Angaben über die Aufenthalte und die entsprechenden Kosten, Diagnose- und Operationscode stationär behandelte Personen befragt. Das BFS ist Erhebungsorgan.

Es gibt einen freiwilligen Zusatzfragebogen zur Frage der Anzahl Fälle mit und ohne fürsorgerschem Freiheitsentzug (FFE) /fürsorgerische Unterbringung (FU). Zu ambulanten Massnahmen gibt es noch keine erhobenen Daten (siehe Projekt MARS).

Nach Art. 4 Bst. a des BGÖ bleiben spezielle Geheimhaltungsnormen vorbehalten, aufgrund dieser das BGÖ keine Anwendung findet. Unter diese Geheimhaltungsnorm fallen die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten, die im Rahmen der Statistik erhoben werden. Das Statistikgeheimnis, geregelt in Art. 14 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG; SR 431.04), besagt, dass die zu statistischen Zwecken erhobenen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden dürfen, ausser wenn ein Bundesgesetz eine andere Verwendung anordnet oder der Betroffene einer solchen schriftlich zustimmt. Es garantiert, dass die Daten der befragten Personen geheim gehalten sowie vertraulich behandelt werden.

Der Zugang zu Einzeldaten wird somit durch das BStatG sowie der entsprechenden Verordnung geregelt. Dritten dürfen Einzeldaten für Forschungs-, Planungs- und Statistikzwecke nur anonymisiert und mit einem Datenschutzvertrag weitergegeben werden (Art. 19 Abs. 2 BStatG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Statistikerhebungsverordnung; SR 431.012.1). Zu beachten ist hier, dass dies zudem eine "kann-Vorschrift" darstellt und das BFS nicht verpflichtet ist, die Daten an Dritte weiterzugeben.

Die Statistik, in welcher die Betriebe mit einem FFE/FU namentlich genannt werden sowie die Anzahl Fälle und Anzahl Patienten aufgelistet sind handelt es sich um schützenswerte statistische Einzeldaten, die dem BFS im Rahmen der Zusatzerhebung zur medizinischen Statistik vertraulich übermittelt wurden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur anonymisiert und unter Beachtung des Bundesstatistikgesetzes möglich. Der Zugang zu diesen Daten kann aus den genannten Gründen nicht gewährt werden.

Wir sind nicht – wie das BSV – derart unverschämt, die Namensnennung der in diesen Anstalten Untergebrachten zu verlangen.

Namen und Anzahl der Einrichtungen jedoch unterliegen mit Garantie keiner Geheimhaltungspflicht und mit Sicherheit kann kein Bundesstatistikgesetz die hirnverbrannte Regel aufstellen, welche die Offenlegung anonymisierter Zusatzerhebungen verbietet.

Aus den Schutzbehauptungen des BSV ergibt sich direkt, dass Daten zu unserer Frage existieren.

Anzahl und Namen aller übrigen Einrichtungen, in welchen „fürsorgerische Unterbringungen“ oder „ambulante Massnahmen“ vollzogen werden:

Das BFS befragt im Rahmen der "Statistik der sozial-medizinischen Institutionen" Alters- und Pflegeheime, Institutionen zur stationären Betreuung von Behinderten und Suchtkranken, Betriebe zur Behandlung von Personen mit psychosozialen Problemen zur Rechtsform, verfügbare Plätze; Anzahl und Struktur der Angestellten und der Klienten als Gesamtheit; Angaben zu den einzelnen Angestellten und Klienten (Anhang Nr. 58 der Statistikerhebungsverordnung). Die angefragten Daten bzw. Variablen zu den übrigen Einrichtungen werden in dieser Statistik nicht erhoben.

Es existiert folgend **kein amtliches Dokument gemäss Art. 5 BGÖ** und es kann auch keines durch einen einfachen elektronischen Vorgang hergestellt werden, weshalb der Zugang nicht gewährt werden kann.

Wunderbar – es gibt also doch eine Statistik. Wir wollen nur die Namen der Institutionen und - wie gerade folgen wird - die Anzahl „der Klienten als Gesamtheit“.

17.

8. *Die Anzahl Menschen, welche in den Einrichtungen gemäss Ziff. 7 behandelt werden.*

Für diese Frage kann auf zwei öffentlich zugängliche Tabellen auf der Website des BFS verwiesen werden:

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/14/04/02/key/01.html>

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/14/03/02/data/01.html>

In der Beilage 2 findet sich weiter eine detailliertere Statistik (aus der medizinischen Statistik der Krankenhäuser) der Anzahl Patienten und Fälle in einer Psychiatrie von 2006 bis 2014 (Beilage 2b). Es gibt lediglich die Unterscheidung zwischen Patienten bzw. Fällen mit und ohne fürsorgerische Freiheitsentzug (FFE)/fürsorgerische Unterbringung (FU). Zu ambulanten Massnahmen gibt es noch keine erhobenen Daten (siehe Projekt MARS).

Bei den "übrigen Einrichtungen" werden die angefragten Daten wie in Ziffer B beschrieben nicht erhoben.

Der Zugang kann entsprechend der Beilage 2 gewährt werden.

Unter den angegebenen Links erscheint nichts Spezifisches. Die Beilage 2 allerdings nehmen wir als Antwort zur Kenntnis – sie bestätigt unsere jahrzehntelangen Beobachtungen: Quantitativ hat die Repressionsmaschinerie massiv zugelegt.

Nach den Zahlen der Versenkungen per FFE/FU haben wir nicht gefragt.

Die entsprechenden Zahlen in der Beilage 2 betrachten wir als krass irreführend.

Aus der 2005 veröffentlichten OBSAN-Studie ergeben sich 20,6 % „Eintritte“ mit förmlichem FFE-Entscheid und geschätzte 5 % mit förmlichem Rückbehaltungsentscheid. Insgesamt ist also von rund 25 % förmlichen Versenkungsentscheiden auszugehen. Hinzu kommen 10,4

% unfreiwillige Eintritte. Diese Zahl ist nach oben zu korrigieren, denn gemäss den Bemerkungen in der Studie erscheinen von den „freiwilligen Eintritten“ noch 40% als eben doch nicht freiwillig, sodass – rechnet man durch - die „offizielle“ Zahl der Freiwilligen insgesamt unter 40% sinkt die Zahl der Unfreiwilligen hingegen auf über 60 % steigt. Dass das Zahlenmaterial unvollständig und fehlerhaft ist, wird sogar eingeräumt.

Wir haben zu all diesen in der OBSAN-Studie aufgelisteten „Kategorien“ Kontakt. Wie in unserer Beilage 3 ausgeführt geht Prof. Uchtenhagen von über 90 % Unfreiwilligen aus. Wir können ihm nur zustimmen. Unterhält man sich nämlich länger mit sogenannten Freiwilligen stellt sich früher oder später klar heraus, dass von einer Freiwilligkeit keine Rede sein konnte. Mit über 25'000 Dossiers des Vereins PSYCHEX verfügen wir über eine Empirie, welche diese staatlichen statistischen Konstrukte klar widerlegt.

Die vollkommen nichtssagende Zahlen der in der Beilage 2 aufgelisteten FFE/FU Fälle erfüllen den einzigen Zweck, sie in den öffentlichen Verlautbarungen als das Mass aller Dinge hinausposaunen und das Volk über das wahre Ausmass der Zwangseinweisungen zu desinformieren.

- **freiwillige Eintritte:** alle Eintritte ohne FFE, die als freiwillig beurteilt wurden (N = 62'986, 69%)
- **unfreiwillige Eintritte:** alle Eintritte ohne FFE, die als unfreiwillig beurteilt wurden (N = 9'495, 10.4%)
- **Zwangseintritte (FFE):** alle Eintritte mit FFE (auch solche mit Eintrag "Eintritt freiwillig"; N = 18'832, 20.6%).

Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Fragebögen: Dies beeinträchtigt die Qualität der Medizinischen Statistik ganz allgemein (Bundesamt für Statistik 2004). Soweit diese Fehler unsystematisch auftreten, sind sie für die Interpretation der Resultate relativ unproblematisch.

Nicht-erfasste Zwangseintritte: In den Psychiatrie-Zusatzdaten betreffen die Fragen zu Freiwilligkeit und fürsorgerischer Freiheitsentziehung die *Situation bei Eintritt*. Die Protokollierung von fürsorgerischen Freiheitsentziehungen, die während des Klinikaufenthalts verfügt werden, ist nicht vorgesehen! Somit dürften gemäss Aussagen verschiedener Ober- und Chefarzte/-ärztinnen rund 5% der Behandlungen mit FFE-verfügbarem Klinikverbleib nicht erfasst sein.

Unfreiwillige Freiwilligkeit: Nach Borghi (1991) liegt echte Freiwilligkeit nur in ungefähr 60% der als freiwillig codierten Eintritte vor; rund 40% aller als freiwillig deklarierten Eintritte erfolgen auf mehr oder weniger starken Druck aus dem sozialen Umfeld (z.B. ambulante Behandler, Arbeitgeber, Angehörige) und reflektieren nicht die Einsicht der Betroffenen in die stationäre Behandlungsbedürftigkeit. Abweichungen zwischen Patientenurteilen über die Freiwilligkeit von Eintritt oder Behandlung und Einträgen in Krankengeschichten werden in der Fachliteratur bestätigt (z.B. Smolka et al. 1997).

18.

14. *Die Zahl der Todesfälle in den gemäss Ziff. 7 genannten Anstalten und Heimen über den Zeitraum der letzten 10 Jahre, aufgeschlüsselt nach Suizid und anderen präzise beschriebenen Todesursachen, wobei auch jene Fälle auszuweisen sind, welche von den Anstalten und Heimen in die Spitäler überwiesen worden und die Überwiesenen dort gestorben sind (Stichwort „ausgetreten“). In allen Fällen ist anzugeben, welcher Art und Dosierung der Medikation sie unterworfen waren.*

Die Anzahl der Verstorbenen in Psychiatrien oder psychischen Abteilungen wird aufgeschlüsselt nach Suizid und Nicht Suizid sowie Andere und Unbekannt. Das Wertmerkmal, ob es ein Suizid gab oder nicht, ist nur im Zusatzdatensatz enthalten, welcher bis anhin nicht obligatorisch auszufüllen ist. Die weiteren angefragten Datensätze werden durch das BFS nicht erhoben.

Der Zugang kann entsprechend der Beilage 3 gewährt werden.

Aus der Beilage 3 lässt sich lediglich entnehmen, was wir auf Grund von Klientenschilderungen längst wissen, nämlich dass in den psychiatrischen Anstalten häufig gestorben wird. Ob das lediglich rund 4500 Menschen in den letzten zehn Jahren sind, ist stark zu bezweifeln, weil die Praxis besteht, Opfer mit zum Tode führenden Komplikationen in die Spitäler abzuschleppen, sie aber in den Anstaltsakten als „ausgetreten“ zu führen.

Diesbezüglich wollen wir wissen, ob in den Fragen zur statistischen Erhebung dieser Zusammenhang überhaupt erhoben worden ist. Wenn nicht, ist von einer enormen Dunkelziffer auszugehen, weil eben die Todeskandidaten routinemässig via die Spitäler entsorgt werden.

19.

18. *Die Zahl der Mehrfacheinweisungen einzelner Betroffener in psychiatrische Anstalten und entsprechende Einrichtungen (Stichwort Drehtürpsychiatrie).*

Der Zugang kann entsprechend der Beilage 4 gewährt werden.

Super!

Wohl kaum könnten die sich jagenden Verbrechen der Zwangspsychiatrie besser dokumentiert werden, als mit der entlarvenden Tatsache, dass Betroffene – im gleichen Jahr – bis zu zehn und mehr Malen versenkt werden. Wir wissen von Fällen von über 50 Versenkungen über die Jahre. Sie beweisen eindrücklich, dass die Zwangspsychiatrie nicht im Geringsten weder in der Lage noch willens ist, Probleme der Menschen nachhaltig zu beheben. Der einzige Zweck der neuen Geißel der Menschheit ist darin zu erblicken, dem gesamten Volk

generalpräventiv zu drohen, sich anzupassen, zu funktionieren, ansonsten ihm Gleiches widerfährt, wie den sich nicht in den Herrschaftsprozess einordnenden Elementen, an welchen in epidemischem Ausmass spezialpräventiv die scharfen Exempel statuiert werden.

19. Zu den Fragen 9 bis 17 – exklusiv 14 und 18 – rattern die BG ihren Textbaustein herunter:

Es existiert kein amtliches Dokument gemäss Art. 5 BGÖ und es kann auch keines durch einen einfachen elektronischen Vorgang hergestellt werden, weshalb der Zugang nicht gewährt werden kann.

Alle diese Daten hätten längst erhoben werden müssen. Aus ihrer Säumigkeit können die BG nichts für sich ableiten.

Dr.med. Marc Rufer



RA Edmund Schönenberger

3 Beilagen